



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0652 Status: öffentlich Datum: 15.02.2019
Termin	Beratungsfolge:	
28.02.2019	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Sachstand zur Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Sachverhalt:

1) Sachstand der Eingliederungshilfe im Jahr 2018

Mit Stand 31.12.2018 erhielten 2.119 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Personen gesamt	1.903	1.930	1.943	1.987	2.071	2.119
Steigerungsrate		1,42%	0,67%	2,26%	4,23%	2,32%

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe wird (noch bis zum 31.12.2019) in ambulante, stationäre und/oder teilstationäre Leistungen unterschieden. Eine Person kann mehrere Leistungen gleichzeitig erhalten. Dargestellt ist die Anzahl der Personen je Leistungsart.¹

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
ambulant	664	702	683	713	795	846
stationär	515	526	545	560	561	562
teilstationär	1414	1396	1450	1443	1450	1466
Gesamt	2593	2624	2678	2716	2806	2874
Steigerungsrate		1,20%	2,06%	1,42%	3,31%	2,42%

Die Aufwendungen der Eingliederungshilfe stellen sich wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand	36.338.799 €	39.378.755 €	40.626.089 €	42.580.984 €	46.215.813 €	53.070.888 €
Steigerungsrate		8,37%	3,17%	4,81%	8,54%	14,83%

Im Rahmen des Quotalen Systems werden derzeit 78 % der Aufwendungen vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe erstattet; der Landkreisanteil an den Aufwendungen beträgt 22 %. Da über das Quotale System neben der Eingliederungshilfe noch weitere

¹ Ergänzender Hinweis: Seit Jahreswechsel 2016/2017 wird eine neue Auswertungssoftware eingesetzt, die eine verbesserte Datenauswertung ermöglicht. Damit können nunmehr Personen und nicht nur Bewilligungen gezählt werden, womit sich die Darstellung von den vorherigen Jahren unterscheidet.

Sozialleistungen erstattet werden (z.B. Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt) und eine Trennung der Erstattungssummen auf einzelne Produkte nicht erfolgt, werden hier nur die Aufwendungen dargestellt.

2) Rückblick auf die 2. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2018

a) Gesamtplanverfahren

Seit dem 01.01.2018 ist die Bedarfsermittlung nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) vorzunehmen. Hierzu ist der landesweit einheitliche Formularsatz B.E.Ni (**BedarfsErmittlung Niedersachsen**) anzuwenden. Da die Anwendung der neuen Bögen mit einem höheren Zeitaufwand verbunden ist, erfolgt die Umsetzung sukzessive. Begonnen wurde mit der neuen Bedarfsermittlung im Bereich des ambulant betreuten sowie stationären Wohnens. Im Jahr 2019 werden dann zu Beginn der Bereich der Kinder und Jugendliche folgen. Für die zweite Jahreshälfte ist schließlich die Umstellung des Bereiches der Werkstätten für behinderte Menschen vorgesehen. Die Anwendung gilt sowohl für Neufälle wie auch für Bestandsfälle.

b) Teilhabeplanverfahren

Für die Beantragung von Reha-Leistungen bei den sieben unterschiedlichen Reha-Trägern ist seit 2018 ein einziger Antrag ausreichend. Zur Umsetzung hat es in 2018 erste Abstimmungsgespräche zwischen dem Landkreis und der Agentur für Arbeit und einzelnen Krankenkassen gegeben.

c) Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind zwei Beratungsstellen genehmigt und eingerichtet worden. Für den Südkreis sowie den Bereich Bremervörde ist der Verein KOMPASS e.V. von verschiedenen Leistungserbringern gegründet worden und seit einigen Monaten tätig. Für den Zevener Bereich ist die AWO als EUTB tätig.

3) 3. Reformstufe des BTHG ab dem 01.01.2020

Die Änderung der Eingliederungshilfe mit dem BTHG ist im Zeitraum 2017 bis 2023 in mehreren Reformstufen vorgesehen. Die 3. Reformstufe wird zum 01.01.2020 in Kraft treten und diverse Vorbereitungen durch den Landkreis in 2019 erforderlich machen.

a) Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen

Die Eingliederungshilfe wird zum 01.01.2020 aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herausgelöst und in ein eigenständiges Leistungsrecht nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Die Leistungsbezieher erhalten danach die Fachleistung Eingliederungshilfe unabhängig von z.B. Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Mit dieser Trennung geht einher, dass die Leistungsanbieter mit sog. „besonderen Wohnformen“ (bis 31.12.2019: „stationäre Einrichtungen“) mit ihren Bewohnern jeweils Mietverträge und Versorgungsverträge schließen müssen. Diese werden dann gesondert im Rahmen des SGB XII als Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt neben der Eingliederungshilfe gewährt. Um hier einen reibungslosen Übergang von 2019 zu 2020 ermöglichen zu können, sind die erforderlichen Schritte bereits im Jahr 2019 zu machen; entsprechend ist zusätzliches Personal eingeplant. Weiterhin befindet sich der Landkreis mit den „stationären“ Leistungsanbietern im Landkreis Rotenburg (Wümme) im engen Abstimmungskontakt.

b) Zuständigkeit

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 01.01.2020 als Träger der Eingliederungshilfe zuständig sein für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung im Schulalter bleiben im Jugendamt). Für Menschen mit Behinderungen über

